

Kleine Anfrage

des Abg. Martin Rivoir SPD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Notrufumleitungen im Grenzgebiet zu benachbarten Ländern und Bundesländern

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Gemarkungen oder Funkzellen (Mobilfunk) des Landes kann es dazu kommen, dass man bei einem Notruf via 110 oder 112 mit einer nicht in Baden-Württemberg gelegenen Stelle verbunden wird?
2. Gibt es hierzu eine vertragliche Grundlage oder Vereinbarung?
3. Wie oft am Tag (durchschnittlich) kommt es zu einer solchen „Umleitung“, die dazu führt, dass beispielsweise eine Person in Ulm die Notrufnummer 110 oder 112 wählt und bei einer Notrufzentrale in Bayern landet?
4. Wie lange dauert eine dadurch erforderliche Anrufweiterleitung (analog zum Beispiel in Frage 3 von Bayern zurück nach Ulm), um mit der lokalen Dienststelle verbunden zu werden?
5. Ist es möglich, dass im Fall eines Notfalls (in Analogie zum Beispiel aus Frage 3) Einsatzkräfte aus einem Nachbarland in Baden-Württemberg eingesetzt werden?
6. Falls ja, wie oft im Monat (durchschnittlich) kommt dieser Fall vor?
7. Falls nein, wie wird mit dem Notfalleinsatz umgegangen unter Darlegung, welche Maßnahmen geplant sind, um die Situation zu verbessern?

8. Wie bewertet sie die Praxistauglichkeit des aktuellen Verfahrens und wo sieht sie Verbesserungsbedarf?
9. Gibt es hierzu einen Evaluierungsprozess?

12.1.2022

Rivoir SPD

Begründung

Baden-Württemberg ist mit seinen Landgrenzen zur Französischen Republik (179 km), Schweizerischen Eidgenossenschaft (316 km) und den Bundesländern Hessen (171 km), Rheinland-Pfalz (93 km) und dem Freistaat Bayern (869 km) mit insgesamt 1 619 km sehr auf ein funktionierendes grenzübergreifendes Notrufsystem angewiesen. Diese Kleine Anfrage soll die Praxistauglichkeit der aktuellen Regelungen in Erfahrung bringen.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. Februar 2022 Nr. IM6-0141.5-191/30/5 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. In welchen Gemarkungen oder Funkzellen (Mobilfunk) des Landes kann es dazu kommen, dass man bei einem Notruf via 110 oder 112 mit einer nicht in Baden-Württemberg gelegenen Stelle verbunden wird?*
- 2. Gibt es hierzu eine vertragliche Grundlage oder Vereinbarung?*

Zu 1. und 2.:

Nach § 164 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes sind durch die Wahl der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 oder der zusätzlichen nationalen Notrufnummer 110 ausgelöste Verbindungen (Notrufverbindungen) jederzeit unverzüglich zur örtlich zuständigen Notrufabfragestelle herzustellen.

Im Mobilfunk findet dazu eine auf Geodaten gestützte funkzellenbasierte ortsabhängige Notrufverkehrlenkung statt. Die konkretisierenden Vorgaben und technischen Einzelheiten werden mit der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) sowie der Technischen Richtlinie Notrufverbindungen festgelegt.

Durch die Bundesnetzagentur wird in Abstimmung mit den Ländern unter anderem nach § 3 NotrufV eine Zuordnung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche vorgenommen, um die Standorte der Notrufenden so genau wie möglich den Notrufanschlüssen der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle zuzuordnen.

Aufgrund der physikalischen Ausbreitungseigenschaften von Funkwellen kann jedoch eine Deckungsgleichheit der Grenzen der Versorgungsgebiete der Funkzellen und der Verwaltungsgebiete (auch der Länder und des Bundes) nicht abschließend gewährleistet werden. Dies kann zur Folge haben, dass Notrufverbindungen möglicherweise nicht der für den tatsächlichen Standort des Teilnehmers örtlich zuständigen Notrufabfragestelle zugeleitet werden.

Um in Grenzregionen zum Ausland eine optimale Ausnutzung von Frequenzspektren zu gewährleisten und um schädliche Störungen zu vermeiden, finden auf internationaler Ebene Vereinbarungen Anwendung. Dennoch kann es aufgrund der beschriebenen physikalischen Eigenschaften auch in Grenzregionen vorkommen, dass Endgeräte von Mobilfunkteilnehmern ein unbeabsichtigtes Einbuchen beziehungsweise Roaming in ein ausländisches Mobilfunknetz durchführen und mögliche in der Folge aufgebaute Notrufverbindungen so einer ausländischen Notrufabfragestelle zugeführt werden.

Im Gegensatz zur europaweit einheitlichen Notrufnummer 112 sind nationale Notrufnummern (z. B. Notruf 110 in der Bundesrepublik Deutschland) im Grenzbereich zu Nachbarstaaten nur bei Einbuchen in Funkzellen von deutschen Telefonprovidern erreichbar. Über ausländische Mobilfunknetze kann die Notrufnummer 110 daher nicht angewählt werden.

3. *Wie oft am Tag (durchschnittlich) kommt es zu einer solchen „Umleitung“, die dazu führt, dass beispielsweise eine Person in Ulm die Notrufnummer 110 oder 112 wählt und bei einer Notrufzentrale in Bayern landet?*
4. *Wie lange dauert eine dadurch erforderliche Anrufweiterleitung (analog zum Beispiel in Frage 3 von Bayern zurück nach Ulm), um mit der lokalen Dienststelle verbunden zu werden?*

Zu 3. und 4.:

Nach den alltäglichen Erfahrungswerten der Integrierten Leitstellen kommt es im Bereich der Notrufnummer 112 in den allermeisten Bereichen zu maximal ein bis zwei Fällen pro Tag. In Einzelfällen wurden zehn bis 15 Fälle pro Tag gemeldet. Die Weiterleitung erfolgt nach den vorliegenden Informationen in der Regel innerhalb von 30 bis 90 Sekunden. Abhängig von verschiedenen Rahmenbedingungen, beispielsweise der Auslastung der beteiligten Leitstellen im Einzelfall, kann hierfür aber auch ein längerer Zeitraum erforderlich werden.

„Fehlroutings“ im Bereich der Notrufnummer 110 kommen sehr selten vor. Eine dezidierte Erhebung, wie viele Notrufe in diesem Zusammenhang von der einen polizeilichen Leitstelle „über die Grenze“ hinweg zur anderen vermittelt werden, wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Eine technische Auswertung ist in diesem Fall nicht möglich. Die Weitervermittlung eines „fehlgerouteten“ Notrufes ist durch die Verwendung moderner Kommunikationssysteme in den Leitstellen mit wenigen „Mausklicks“ innerhalb von Sekunden möglich. Durch die technische Vernetzung der Einsatzleitsysteme der Polizei Bayern und der Polizei Baden-Württemberg können die in der „falschen“ Notrufannahmestelle erhobenen (Einsatz-)Daten elektronisch fehlerfrei an die zuständige Leitstelle übermittelt werden. Eine erneute Erhebung und Erfassung der Daten entfällt somit.

5. *Ist es möglich, dass im Fall eines Notfalls (in Analogie zum Beispiel aus Frage 3) Einsatzkräfte aus einem Nachbarland in Baden-Württemberg eingesetzt werden?*
6. *Falls ja, wie oft im Monat (durchschnittlich) kommt dieser Fall vor?*
7. *Falls nein, wie wird mit dem Notfalleinsatz umgegangen unter Darlegung, welche Maßnahmen geplant sind, um die Situation zu verbessern?*

Zu 5. bis 7.:

Notrufnummer 112:

Bei Notfällen können Einsatzkräfte aus Nachbarländern eingesetzt werden.

Bei den für Feuerwehr und Rettungsdienst zuständigen Integrierten Leitstellen variiert die Anzahl der Fälle, in denen Kräfte aus einem benachbarten Land hinzugezogen werden, abhängig von der geographischen Lage sehr stark. Szenarien dieser Art sind nach Rückmeldung der Integrierten Leitstellen zwischen fünf und 75 Mal monatlich zu verzeichnen.

Für die einzelnen Bereiche gelten dabei folgende Grundlagen:

– *Feuerwehr*

Im Interesse einer möglichst schnellen Hilfeleistung kann es geboten sein, Feuerwehren aus einem angrenzenden Land oder Nachbarstaat zur Hilfeleistung heranzuziehen. Eine gesetzlich begründete Pflicht zur grenzüberschreitenden Hilfeleistung besteht nicht. Die Entscheidung hierüber liegt bei der zuständigen Gemeinde. Dies gilt im Einzelfall und – wie bei landesinternen Alarm- und Ausrückeordnungen – für die Aufnahme von Gemeindefeuerwehren in Alarmpläne in angrenzenden Ländern oder Nachbarstaaten.

Von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Hessen wurde für diese Fälle schon 1955/56 unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Kostenfreiheit vereinbart und 1982 bestätigt.

Die Zusammenarbeit zwischen Baden-Württemberg und Frankreich sowie der Schweiz im Bevölkerungsschutz und insbesondere zwischen den Feuerwehren ist traditionell sehr gut und von gegenseitigen Kontakten und einem regelmäßigen Austausch geprägt. Sie gründet auf den Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen. Neben den offiziellen Rechtsgrundlagen und Vereinbarungen bestehen vielfach bilaterale Absprachen auf Gemeinde- und Kreisebene, die im Rahmen einer gut funktionierenden Spontan- bzw. Nachbarschaftshilfe gepflegt werden.

– *Rettungsdienst*

Das Rettungsdienstgesetz und der Rettungsdienstplan ermöglichen grenzüberschreitende Rettungsdiensteinsätze. Die Integrierten Leitstellen müssen insbesondere an den Bereichsgrenzen die Rettungsmittel auch bereichsübergreifend disponieren. Der Rettungsdienstplan betont dabei ausdrücklich die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Unterstützung der Rettungsdienstbereiche. In den Bereichsplänen muss dargestellt sein, wie bereichsübergreifend zusammengearbeitet wird und wie die Vorhaltungen sowie Versorgungsstrukturen bereichsübergreifend eingebunden werden; auch ist die Abstimmung mit den benachbarten Rettungsdienstbereichen darzulegen.

Das Land kann gemäß § 14 des Rettungsdienstgesetzes darüber hinaus Vereinbarungen bzw. Absprachen mit anderen Ländern oder sonstigen Stellen außerhalb Baden-Württembergs treffen, wenn dies zur Gewährleistung einer wirksamen Durchführung des Rettungsdienstes zweckmäßig ist. In diesem Zusammenhang hat das Land folgende Vereinbarungen mit ausländischen Gebietskörperschaften geschlossen:

- Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Rettungsdienste Elsass/Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2021 (Überarbeitung der Vereinbarung vom 10. Februar 2009) sowie
- Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Kanton Schaffhausen unter Einbeziehung des Deutschen Roten Kreuzes und des Kantonspitals Schaffhausen über einen grenzüberschreitenden Rettungsdienst für die Gemeinden Schleithem und Beggingen vom 22. August 2001.

Die Praxis, dass die grenzüberschreitenden Einsätze grundsätzlich dezentral über die jeweiligen Integrierten Leitstellen disponiert werden, hat sich aus Sicht des Innenministeriums bewährt.

Notrufnummer 110:

Die lage- und bedarfsorientierte über die jeweiligen Landesgrenzen hinausgehende polizeiliche Zusammenarbeit ist möglich und seit jeher geübte Praxis. Um eine möglichst unmittelbare und zielgerichtete Hilfeleistung einzuleiten und um die notwendige Einsatzkoordination zu gewährleisten, stehen die Führungs- und Lagezentren der Polizei hierzu üblicherweise in einem direkten Austausch (national und international). Zur Anzahl länderübergreifender Unterstützungen durch die Polizei Baden-Württemberg bzw. deren Inanspruchnahme erfolgt keine statistische Erfassung. Davon losgelöst bereitet die Polizei ihre Einsätze grundsätzlich nach. So soll sichergestellt werden, dass aus einer einzelfallorientierten Nachbetrachtung etwaige Optimierungsansätze gewonnen und für zukünftige Einsatzlagen umgesetzt werden können. Um eine möglichst schnelle polizeiliche Reaktion einzuleiten, ist die Polizei insbesondere daran interessiert, Meldewege so kurz wie möglich zu halten und den zur Einsatzbewältigung notwendigen Informationsfluss zielgerichtet sicherzustellen und abzuwickeln. Da Optimierungsansätze von Fall zu Fall geprüft und gegebenenfalls umgesetzt werden, ist aus polizeilicher Sicht gegenwärtig kein Anlass erkennbar, der die bislang bewährte Praxis bei der Zusammenarbeit mit anderen Polizeien in Frage stellen könnte.

8. Wie bewertet sie die Praxistauglichkeit des aktuellen Verfahrens und wo sieht sie Verbesserungsbedarf?

9. Gibt es hierzu einen Evaluierungsprozess?

Zu 8. und 9.:

Die Regulierung des Telekommunikationswesens obliegt aufgrund der gesetzlichen Regelungen dem Bund und wird von der Bundesnetzagentur wahrgenommen.

Aus den geltenden regulatorischen Vorgaben der Verordnung über Notrufverbindungen und der Technischen Richtlinie Notrufverbindungen ergeben sich nach Mitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die aktuell in der Praxis befindlichen Verfahren. Aus Sicht der im Telekommunikationsbereich für Regelungen über Notrufverbindungen zuständigen Bundesbehörden sind die aktuellen Regelungen für die Telekommunikationsunternehmen ausreichend und zielführend. Eine Evaluierung ist derzeit nicht vorgesehen.

Mit Blick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten wurde nach Kenntnis des Innenministeriums außerdem eine Studie im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführt („Study on Technical Solutions to Ensure Compatibility, Interoperability, Quality, Reliability and Continuity of Emergency Communications in the Union“ – CNECT/2020/OP/0079), die der Vorbereitung eines delegierten Rechtsakts der Kommission dienen soll. Ob und gegebenenfalls wie die EU-Kommission dies weiterverfolgen wird, ist nach Informationen des Innenministeriums derzeit noch offen.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär